

# Was gilt für eine CM-Kostenteilung zur (Wieder-)Eingliederung nach Compasso Standard?

## **Grundsätze**

Es gilt grundsätzlich das Vertrauensprinzip und es wird auf eine einfache Handhabung Wert gelegt. Das Gesamtinteresse steht im Vordergrund. Es wird ein vereinfachtes Kostenmodell angewendet, welches insgesamt allen Parteien dient.

## **Case Management**

Der jeweilige Partner im Lead bestimmt, welche Case Management Definition angewendet wird. Internes und externes Case Management/Coaching sind bei Ausrichtung auf eine berufliche (Wieder-)Eingliederung im Standard zugelassen. Die Mindestanforderungen ergeben sich aus den im Schlussbericht zu liefernden Informationen. Auch ein bereits gestartetes Case Management kann nach Standard abgewickelt werden (Kostenteilung ab Beginn), sofern noch mindestens ein Besuch stattfindet und dieser noch nicht als Abschlussbesprechung vorgesehen ist.

## **Lead**

Der Lead für den Kontakt und Vertrag mit dem internen oder externen Case Manager/Coach liegt in der Regel beim Krankentaggeldversicherer (KTG). Die Partei, welche nicht den Lead hat, kann jedoch bei Bedarf direkt mit dem Case Manager Kontakt aufnehmen. Der Lead kann auch einer anderen Partei übertragen werden.

## **Freiwilligkeit**

Jede Partei ist frei, sich zu beteiligen. Es ist zulässig, dass der Prozess auch von einer anderen Partei angestossen wird. Der Standard gilt analog.

## **Form**

Eine Zustimmung sollte möglichst schnell und einfach erfolgen. Eine E-Mail mit Bezug «CM-Kostenteilung nach Compasso Standard» als Zustimmung genügt oft bereits.

## **Pensionskasse**

Als Pensionskasse (PK) sind alle Vorsorgeeinrichtungen nach BVG zu verstehen.

## **Arbeitgeber ohne Krankentaggeldversicherung**

Der Arbeitgeber übernimmt in diesem Prozess die Rolle des KTGs. Die Regelungen zum Datenschutz sind anzuwenden.

## **Vollmacht/Datenschutz**

Die PK verlangt bei der Meldung immer eine Vollmacht, welche den Aktenaustausch mit dem KTG erlaubt. Jede Partei kann ihr eigenes Formular verwenden. Die gesetzlichen Vorschriften betreffend Datenschutz sind einzuhalten.

**Kostenbeteiligung**

Es wird eine Kostenbeteiligung von 50% der internen und externen Kosten der Massnahme bis maximal CHF 3'000.-- in Rechnung gestellt. Dies erfolgt in Form einer Rechnung ohne weitere Angaben. Andere Vereinbarungen, insbesondere bei Verlängerungen, bleiben vorbehalten.

**Verlängerung**

Wird die voraussichtliche Kostenlimite für die Beteiligung von CHF 3'000.-- pro Partei überschritten (Gesamtkosten CHF 6'000.--), so müssen sich die Parteien über eine allfällige Erhöhung der Limite und deren Finanzierung einigen.

**Abbruch**

Jede Seite kann jederzeit aus dem gemeinsam finanzierten Case Management/Coaching aussteigen. Dabei ist eine angemessene Frist zu gewähren. Ein Abschlussbesuch muss möglich sein.